



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
 Fachdienst Veterinärmedizin und
 Verbraucherschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

- Per Postzustellungsurkunde -

Herrn



@fragdenstaat.de

Ansprechpartner		
[Redacted]		
Zimmer 62	OG	
04621 9615-11	Zentrale 9615-0	
04621 9615-33		
E-Mail		
vetamt@schleswig-flensburg.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 09.01.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 SL-4774

Schleswig,
 02.02.2021

**Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG
 hier: Widerspruch vom 09.01.2021 gegen unseren Bescheid vom 05.01.2021**

Sehr geehrter [Redacted]

auf Grund des o. g. Widerspruchs ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.
 Am 14.12.2020 haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem VIG über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist.

Ihre Antragskennnummer der Internetplattform „Topf Secret“: 205708

Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach VIG zu stellen.

In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

Dienstgebäude
 Bellmannstraße 26
 24837 Schleswig

Sprechzeiten
 Allgemein
 Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
 und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken
 Nord-Ostsee Sparkasse
 BLZ 217 500 00, Konto: 1880
 IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
 BIC NOLADE21NOS

E-Mail: veterinaeramt@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
 IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
 BIC PBNKDEFF

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Böklunder Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Standort in Mittelangeln OT Satrup
Hans-Redlefsen-Straße 1
24986 Mittelangeln OT Satrup*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Mit Verwaltungsakt vom 05.01.2021 wurden Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Böklunder Fleischwarenfabrik GmbH & Co.KG, Werk Satrup, Hans-Redlefsen-Str. 1, 24986 Mittelangeln/Satrup“, gewährt, wobei sich die Informationsgewährung auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, beschränkt. Im Übrigen wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Mit E-Mail vom 15.01.2021 haben wird an die Adresse [REDACTED]@fragdenstaat.de die folgenden Informationen über den in Rede stehenden Betrieb gesandt:

1. Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 10.12.2020 und am 17.12.2020 statt.
2. Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung wir nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt sind.

Mit Schreiben vom 09.01.2021, bei uns eingegangen am 13.01.2021, haben Sie gegen unseren Bescheid vom 05.01.2021 Widerspruch eingelegt. Sie stützen Ihren Widerspruch auf folgende Punkte:

Mit dem o.g. Widerspruch vom 09.01.2021 begehren Sie den umfassenden Informationsanspruch nach dem VIG. Hierbei beziehen Sie sich dabei auf das Urteil des BVerfG vom 29.08.2019 und auf die Urteile mehrerer Oberverwaltungsgerichte.

Die o.g. Rechtsprechung bestätigt Ihrer Meinung nach den umfassenden Informationsanspruch in Bezug auf die für Jeden öffentlich zugängige Internetplattform „Topf Secret“ ohne Beschränkungen der zu gewährenden Informationen.

Darüber hinaus rechtfertigen Sie einen durch die Veröffentlichung resultierenden Eingriff in die Wettbewerbsposition des betroffenen Betriebes mit der Mehrgewichtung der Transparenz des Lebensmittelmarktes gegenüber der Chancengleichheit auf dem Markt.

Außerdem betonen Sie, dass es gegenüber dem Betrieb vereinbar sei, dem Antragsteller umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen anstatt die Interessen des Betriebes „Hygienemängel zu verbergen“ zu schützen.

Sie stellen außerdem dar, dass die Behörde keinerlei Befugnis hat, eine Weiterverwendungsabsicht des Antragstellers vorauszusetzen. Darüber hinaus wäre eine Weiterverwendung nach dem VIG völlig unerheblich und müsste auf Grund des subjektiven Rechts der Weiterverwendung erfolgen.

II.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung wir nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO berufen sind, ist zulässig, aber unbegründet.

Der von Ihnen angegriffene Verwaltungsakt ist recht- und zweckmäßig im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Im Hinblick auf die für den Erlass erforderliche Rechtsgrundlage sowie die formelle Rechtmäßigkeit verweisen wir zunächst auf unsere Ausführungen in dem Ausgangsbescheid vom 05.01.2021. In diesen Punkten dürfte zwischen den Parteien im Übrigen auch Einigkeit bestehen.

Der Ausgangsbescheid ist, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Informationsgewährung, überdies auch ebenfalls materiell rechtmäßig.

Umfassender Informationsanspruch

Der Umfang der auf Ihren Antrag zu gewährenden Informationen richtete sich zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32). Im Falle Ihres Antrages musste die Informationsgewährung indes auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des oben genannten Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, beschränkt werden.

Ein staatliches Informationshandeln, dass eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung sämtlicher Verstöße eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität des Verstoßes bewirkt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig und damit unzulässig.

Dies folgt aus der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB. Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass nur Verstöße von hinreichendem Gewicht veröffentlicht werden dürfen.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition

Die Informationen, die auf dem Portal „Topf Secret“ veröffentlicht werden sollen, hätten erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der betroffenen Betriebe.

Zeitlich unbegrenzte Informationen über Beanstandungen bei lebensmittelrechtlichen Kontrollen haben immer gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des betroffenen Betriebes am Markt, da eine zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen kann, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018, Az. 1 BvF 1/13). Im Einzelfall kann dies bis hin zur Existenzvernichtung reichen (BVerfG, a.a.O.).

Bereits die Information, dass Beanstandungen im Rahmen der letzten beiden Kontrolltermine vorlagen, hätte somit Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe,

sodass sie von staatlicher Seite nur veröffentlicht werden darf, wenn dies mit der Rechtsprechung des BVerfG in Einklang steht. Da eine Veröffentlichung auf dem Portal „Topf Secret“ weder zeitlich begrenzt noch nach der Qualität etwaiger Verstöße differenzierend erfolgt, ist dies nicht der Fall.

Im Übrigen dürften wir Sie auch dann, wenn in Bezug auf den angefragten Betrieb keine Beanstandungen vorlagen, nicht darüber informieren. Denn wenn wir in Beantwortung einer der standardisierten Anträge, die uns über das Portal „Topf Secret“ erreichen, konkret darüber informieren würden, dass in dem jeweiligen Einzelfall keine Beanstandungen vorlagen, würde dies in weiteren Antragsverfahren über das Internetportal „Topf Secret“ den eindeutigen Rückschluss ermöglichen, dass immer dann eine Beanstandung vorlag, wenn wir nicht derart konkret informiert haben.

Dass auch die Herausgabe etwaiger negativer Kontrollberichte Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des jeweiligen betroffenen Betriebes hätte, liegt auf der Hand.

Aus diesen Gründen haben Sie neben den Kontrollterminen lediglich die Rechtsauskunft erhalten, dass keine Beanstandungen festgestellt wurden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt wurden, zu deren Veröffentlichung wir nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt sind.

Allumfassende Informationen/Betriebsinteresse

Das BVerfG hat festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen kann, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung).

Eine vollumfängliche Beantwortung der standardisierten VIG-Anträge, die uns über das Portal „Topf Secret“ erreichen, würde ein staatliches Informationshandeln darstellen, welches eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität der Verstöße bewirkt.

Wer einen Antrag über das Portal „Topf Secret“ stellt, tut dies mit Veröffentlichungsabsicht. Das Portal dient nicht dem Zweck, eine bürgerfreundliche Möglichkeit zu schaffen, Anfragen nach dem VIG zu stellen. Wenn dem so wäre, hätten die Betreiber auf die Veröffentlichungsfunktion verzichten können. Der einzige Zweck, den das Portal verfolgt, ist die Veröffentlichung sämtlicher Kontrollergebnisse im Internet. So schreiben die Betreiber der Plattform in ihrem Blog selbst:

„Wir wollen mit der Mitmach-Plattform Druck aufbauen, damit Behörden in Zukunft ausnahmslos alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen.“

Dass dies verfassungswidrig wäre, wurde nunmehr hinreichend erörtert. Ein behördliches Handeln, das einen verfassungswidrigen Zustand begründet, ist unzulässig. Deshalb dürfen wir im Falle eines „Topf Secret“-Antrages keine Kontrollberichte herausgeben.

Ein weiterer Punkt wäre, dass die Auswirkungen einer Veröffentlichung von Informationen über lebensmittelrechtliche Beanstandungen auf dem Portal „Topf Secret“ in quantitativer und qualitativer Hinsicht einem aktiven staatlichen Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB nicht nur gleichzustellen, sondern sogar deutlich gravierender wäre.

Unter quantitativen Gesichtspunkten folgt dies aus der enormen Reichweite des Portals „Topf Secret“. So wurden dort innerhalb eines Monats 20.000 Anträge gestellt. Zum Vergleich: Eine stichprobenartige Auswertung hat ergeben, dass die Internetseite des MJEVG, auf der die Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB erfolgen, in einer Woche gerade einmal 21 Seitenaufrufe hatte. Die quantitativen Unterschiede sind mithin eklatant. Im Hinblick auf die qualitative Vergleichbarkeit werden behördliche Informationen, die auf nichtstaatlichen Internetseiten wie „Topf Secret“ wiedergegeben werden, nicht wie Informationen aus „zweiter Hand“ angesehen, weil Informationen nicht postalisch gewährt und somit nicht lediglich wiedergegeben werden. Vielmehr erscheint eine offizielle behördliche Antwort unmittelbar und unverändert im Internet. Insofern handelt es sich um Informationen aus erster (behördlicher) Hand, welchen deshalb sehr wohl auch die von Ihnen in Abrede gestellte Autorität staatlichen Handelns innewohnt.

Überdies ist zu beachten: Ein aktives staatliches Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB erfolgt sachlich, neutral, zeitlich begrenzt und nur, wenn aufgrund der Schwere des Verstoßes ein ernsthaftes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. So wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit einerseits und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Betriebe andererseits hergestellt. Im Hinblick auf Veröffentlichungen auf dem Portal „Topf Secret“ ist dies indes nicht gewährleistet. Insbesondere würden dortige Veröffentlichungen zeitlich unbegrenzt und unabhängig von der Schwere des Verstoßes erfolgen. Die Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe sind dort mithin qualitativ deutlich gravierender als im Falle staatlicher Veröffentlichungen i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB, nicht umgekehrt.

Weiterverwendungsabsicht/subjektives Recht der Weiterverwendung

Sie führen an, dass wir keinerlei Befugnis haben, eine Weiterverwendungsabsicht der Daten Ihrerseits vorauszusetzen. Ihr Antrag wurde über das Standardverfahren des Portals „Topf Secret“ gestellt.

Dessen Zweck wie schon zuvor des Öfteren erörtert lediglich darin besteht Kontrollergebnisse und weitere Informationen über den jeweiligen Lebensmittelbetrieb für jedermann sichtbar und auf unbegrenzte Zeit im Internet zu veröffentlichen.

Die Tatsache, dass alle an Sie gesendete Informationen ohne größeres Tätigwerden (lediglich bei PDF-Dateien ist ein kleiner Aufwand Ihrerseits nötig) direkt auf die Website von „FragdenStaat“ hochgeladen werden, lässt darauf schließen, dass Ihre Absicht lediglich darin besteht die Weitergabe und Veröffentlichung der Informationen für die Allgemeinheit zu erreichen.

Wir konnten daher nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage kommen. Die im angefochtenen Bescheid getroffene Entscheidung ist sachgerecht und hält einer rechtlichen Prüfung Stand. Die Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Der Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

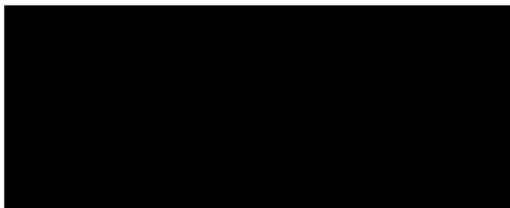
Im Übrigen verweise ich auf die rechtlichen Ausführungen im Ausgangsbescheid.

Die voranstehenden Ausführungen begründen nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheides i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Str. 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsgrundlagen (jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung)

1. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1427)
2. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725)
3. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
4. Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949